

## **8 Richtlinie „Ausgabe und Entwertung der Fahrausweise“**

### **8.0 Weisungen über die Mehrwertsteuer**

- 8.00 Die Verkehrsunternehmen sind steuerpflichtig für Erträge aus dem schweizerischen Personen- und Gepäckverkehr. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer von 8.0% inbegriffen. Die Steuerregister-Nummer des Zürcher Verkehrsverbundes lautet 253049.
- 8.01 Die Verbundfahrausweise tragen den Vermerk «inkl. 08.00MWST» und die Steuerregister-Nummer des Zürcher Verkehrsverbundes bzw. des Verkehrsunternehmens.
- 8.02 Gebühren gemäss Ziffern 4.820, 4.821 und 4.83 gelten als Schadenersatz und sind somit nicht mehrwertsteuerpflichtig. Wird zu einem gefälschten Abonnement zusätzlich zu den Gebühren der Fahrpreis verrechnet, ist nur dieser mehrwertsteuerpflichtig.
- 8.03 Damit Geschäftsreisende, die selber mehrwertsteuerpflichtig sind, den Vorsteuerabzug geltend machen können, benötigen sie für Beträge ab 400 Franken eine Quittung. Sie ist nur auf Verlangen auszustellen und muss folgende Angaben enthalten:
- Name, Adresse und Steuerregister-Nummer des Zürcher Verkehrsverbundes
  - Name, Vorname und Adresse der Käuferin/des Käufers
  - Verkaufte Fahrausweise
  - Preis und Vermerk «inkl. 08.00%MWST»
  - Ausgabestelle und Datum (Stempel oder maschinell)
  - Visum des Verkaufspersonals.
- Verkehrsunternehmen im Tarifverbund (SBB, BDWM, SOB) geben Quittungen mit ihrer Adresse und Steuerregister-Nummer ab.
- 8.04 Fahrausweise unter 400 Franken, die den MWST-Vermerk tragen, gelten als gültige MWST-Belege. Für solche Fahrausweise dürfen keine MWST-Belege ausgestellt werden.
- 8.05 In den Fahrzeugen und bei Drittverkaufsstellen werden grundsätzlich keine Quittungen ausgestellt. Die Kundin oder der Kunde kann am Schalter eines Verkehrsunternehmens unter Vorweisung des Verbundfahrausweises eine Quittung verlangen.
- 8.06 Bei Bezug oder Zustellung von Verbundfahrausweisen gegen Rechnung gilt die Rechnung als MWST-Beleg. Sie muss die gleichen Angaben enthalten wie die Quittung.
- 8.07 Für Fahrausweise, die aufgrund eines Rail Checks oder eines Gutscheins Dritter (z.B. Jugend+Sport) ausgegeben werden, ist kein MWST-Beleg zu erstellen.
- 8.08 Ein Doppel der ausgestellten Quittungen und Rechnungen ist während 6 Jahren aufzubewahren bzw. zu speichern.

### **8.1 Ausgabe von Fahrausweisen**

- 8.10 Grundsätzlich werden die Fahrausweise über elektronische Verkaufsgeräte und die persönlichen Jahresabonnemente auf Plastikträger ausgegeben. Als Vordruck gestaltete Fahrausweise haben möglichst das gleiche Layout aufzuweisen wie die durch Verkaufsgeräte ausgegebenen Fahrausweise.
- 8.11 Verbundfahrausweise als elektronische Tickets (E-Tickets): siehe Ziffer 8.5.
- 8.12 Bei Preiserhöhungen können Monats- und Jahresabonnemente bis zu zwei Monaten vor Beginn der Gültigkeitsdauer ausgegeben werden. Der erste Gültigkeitstag bestimmt den zu bezahlenden Preis.
- 8.13 Es ist aus kontrolltechnischen Gründen nicht zulässig, Fahrausweise in Folien einzuschweissen (laminieren) oder mit Transparentfolie zu überkleben.
- 8.14 ZVV-Fahrausweise können weder hinterlegt noch verlängert werden.

- 8.15 Das Rückdatieren von ZVV-Fahrausweisen ist nicht zulässig, resp. nur in den Fällen gemäss 7.501/2 und 9.23 gestattet.

## 8.2 Ausgabe der persönlichen Abonnemente

- 8.20 Ausgabe persönlicher Jahresabonnemente auf Plastikträger  
Die Verkaufsstellen der SBB, VBZ, SZU, FB, BDWM und SOB sind mit elektronischen Schaltergeräten ausgerüstet und geben die persönlichen Jahresabonnemente auf Plastikträger aus. Die Daten werden in der Kundendatenbank (KUBA) erfasst und bewirtschaftet.
- 8.21 Beim Erstkauf eines persönlichen Jahresabonnements auf Plastikträger ist ein qualitativ gutes Passfoto (farbig oder schwarzweiss) abzugeben. Die Personalien sind aufgrund eines amtlichen Ausweises mit Foto und Geburtsdatum (Pass, Identitätskarte, Führerausweis usw.) zu prüfen und samt Geburtsdatum zu übertragen. Das Passfoto wird anlässlich der Kartenproduktion digitalisiert, elektronisch gespeichert und vernichtet. Ein Anspruch auf Rückgabe des Fotos besteht nicht.
- 8.22 Das Passfoto für ein Abonnement auf Plastikträger, welches vor dem 25. Altersjahr des Abonnenten erfasst wurde, ist spätestens nach 5 Jahren zu erneuern. Das Passfoto einer älteren Person ist spätestens nach 10 Jahren zu erneuern.
- 8.23 Beim Verkauf ist wie folgt vorzugehen:  
- Inkasso und Abgabe einer Kaufquittung.  
- Ausstellen eines Übergangsabonnements, sofern die Bestellung weniger als 15 Tage vor Beginn der Gültigkeitsdauer erfolgt.
- Das Abonnement wird der Kundin oder dem Kunden innerhalb von 10 Tagen per A-Post zugesandt. Es ist umgehend im dafür vorgesehenen Feld zu unterschreiben.
- 8.24 Das Übergangsabonnement wird ohne Grundkarte abgegeben. Bei Kontrollen hat sich die Inhaberin oder der Inhaber auf Verlangen auszuweisen. Der 1. Gültigkeitstag entspricht in der Regel dem 1. Gültigkeitstag des persönlichen Jahresabonnements und muss zwingend innerhalb dessen Gültigkeitsdauer liegen.  
Das Übergangsabonnement für ein ZVV-Kombiabo mit Mobility trägt einen Vermerk, dass damit der CarSharing-Teil nicht benutzt werden kann.  
Die Ausgabe des Übergangsabonnements ist im Kaufpreis inbegriffen. Es trägt anstelle des Preises den Vermerk **Pauschal**.
- 8.25 Ausgabe eines persönlichen Jahres- oder Monatsabonnements auf Papier  
Betrifft Ausgabestellen, die nicht mit dem Schaltergerät ausgerüstet sind.  
Dieses Abonnement besteht aus drei Teilen:  
- Grundkarte (→ Bitte Geltungsdauer/Ablaufdatum beachten)  
- Abonnementskarte  
- Einheitsumschlag (gratis).  
Das Abonnement ist gültig, wenn die Grundkarte in der Tasche der linken und das dazu gehörende Abonnement mit gleicher Nummer in der Tasche der rechten Innenseite des Einheitsumschlages eingeschoben sind. Werden andere Umschläge benützt, hat die Anordnung ebenfalls diesen Bestimmungen zu entsprechen. Die Formate von Abonnement und Grundkarte dürfen nicht verändert werden.  
Da der Verkauf nicht online erfasst werden kann, ist zu einem persönlichen Jahresabonnement der Bezugsnachweis für allfällige Erstattung oder Ersatz abzugeben.
- 8.26 Beim Erstkauf eines Abonnements ist ein qualitativ gutes Passfoto (farbig oder schwarzweiss) abzugeben. Es ist ein amtlicher Ausweis mit Foto und Geburtsdatum (Pass, Identitätskarte, Führerausweis usw.) der berechtigten Person vorzuweisen.

## 8.3 Ausgabebestimmungen weiterer Fahrausweise

### 8.30 Gruppenkarten

- 8.300 Ändert vor Abfahrt die Teilnehmerzahl einer bereits ausgestellten Gruppenkarte, ist eine neue Gruppenkarte auszugeben.
- 8.301 Ist eine PP-Gruppenkarte bereits ausgefertigt, dürfen Preis und Teilnehmerzahl geändert werden, wobei unterhalb des Preises der Vermerk **Vor Abfahrt geändert** anzubringen ist.
- 8.302 Wird während der Fahrt eine grössere Teilnehmerzahl festgestellt als auf der Gruppenkarte vermerkt, ist auf einem dafür geeigneten Unterwegshalt oder auf der Bestimmungsstation nachzuzahlen. Dabei wird eine zusätzliche Gruppenkarte ausgestellt, in welche die für die Preisberechnung gültigen Angaben der Hauptkarte übertragen werden. In der Spalte «Bezeichnung der Gruppe» wird die Nummer und Ausgabestelle der Hauptkarte eingetragen. Auf der Hauptkarte sind unterhalb des Preises der Vermerk **Zusatzkarte Nr.... für .... Personen ausgestellt** und der **Datumstempel** anzubringen.
- 8.303 Nach ausgeführter Reise darf die Ausgabestelle auf der Gruppenkarte Änderungen nur anbringen und Rückzahlungen des für fehlende Personen bezahlten Preises nur vornehmen, sofern die wirkliche Teilnehmerzahl während der Reise von Kontroll-, Stations- oder Fahrpersonal nach Möglichkeit je einmal auf der Hin- und auf der Rückfahrt bescheinigt wurde. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Mindestzahl von Personen noch erreicht ist, die zur Gewährung von Gratisfahrten gemäss Ziffer 3.73 massgebend ist.
- 8.304 Bei einer Rückzahlung ist die Teilnehmerzahl und der Erhebungsbetrag auf dem Stamm der Gruppenkarte zu berichtigen. Die berechnete Person hat den Empfang darauf zu bescheinigen. Die Gruppenkarte ist dem Stamm beizulegen.

**8.31 Ausgabe von Junior-Karten:** siehe Tarife des nationalen Verkehrs

**8.32 Ausgabe von Enkel-Karten:** siehe Tarife des nationalen Verkehrs

### 8.33 Besonderheit: Übertragbare Jahresabo in KUBA

- 8.330 Bei Ausgabe eines übertragbaren ZVV-Jahresabonnements über PRISMA2 haben folgende Artikel KUBA-Anbindung:

261	ZVV-NetzPass, ZVV Abo 12 Mte Erwachsene übertragbar
4545	ZVV-9-UhrPässe, ZVV Abo 12 Mte übertragbar Alle Zonen
4549	ZVV-9-UhrPässe, ZVV Abo 12 Mte übertragbar Agglo Zürich
4553	ZVV-9-UhrPässe, ZVV Abo 12 Mte übertragbar Agglo Winterthur

Obwohl übertragbar, muss der Kunde damit seine Adressdaten angeben. Die Vorteile für den Kunden: so erhält er ein Mailing, welches ihn rechtzeitig auf die Abo-Erneuerung hinweist, und bei Wiederauffinden eines verlorenen Abos kann vielfach der rechtmässige Kunde eruiert und das Abo zugestellt werden.

Trotzdem gab und gibt es Kunden, die ihre Adressdaten nicht nennen wollen – meist aus Datenschutzgründen. Bisher wurde den Kunden erklärt, dass ihre Daten mittels Robinsonliste gesperrt werden können. Die meisten der betreffenden Kunden waren mit dieser Lösung einverstanden.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich vertritt die Haltung, dass bereits das Erfassen der Adressdaten in einem solchen Fall den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletze.

Aus diesem Grund wurde in KUBA eine fiktive Kundenadresse beim ZVV-Contact eingerichtet. Es ist somit **vor Erfassung der Daten** in Erfahrung zu bringen, ob der Käufer eines übertragbaren ZVV-Jahresabonnements ein Erneuerungsmailing wünscht und dafür seine Adressdaten bekannt geben will.

## 8.4 Entwertung

- 8.40 Alle zur Entwertung eingerichteten Fahrausweise sind vor Fahrtantritt an einem Entwerter zu stempeln. An Haltestellen, die nicht mit Entwerter ausgerüstet sind, ist im Fahrzeug zu entwerten.
- 8.41 Mehrfahrtenkarten und Tageswahlkarten zum ermässigten Preis dürfen auch von Erwachsenen benützt werden. Dabei sind pro Person zwei Felder zu entwerten.
- 8.42 Sind auf einem Fahrausweis mehr Entwertungen vorhanden, als Felder zur Verfügung stehen (z.B. 7 Entwertungen auf einer Mehrfahrtenkarte), ist nach Ziffer 7.5 vorzugehen.

## 8.5 Online Ticketing

- 8.50 Über Web/Internet der SBB können nebst diversen Billetten des nationalen Verkehrs auch Verbundfahrausweise des ZVV ausgegeben werden. Über das Internet ausgegebene Billette werden nachstehend als Online-Tickets bezeichnet.
- 8.51 Das Sortiment des ZVV umfasst Einzelbillette, Tageskarten, 9-Uhr-Tagespässe und Anschlussbillette in 1. und 2. Klasse sowie Klassenwechsel und den ZVV-Nachtzuschlag.
- 8.52 Sämtliche OnlineTickets sind persönlich und sind nicht übertragbar.
- 8.53 Sämtliche OnlineTickets sind ausschliesslich zusammen mit einem amtlichen Ausweis (z.B. Pass, Identitätskarte) oder/und zusammen mit dem auf die entsprechende Person ausgestellten Halbtax- oder Generalabonnement gültig.
- 8.54 Kann während der Fahrt der amtliche Ausweis und/oder das Halbtax- oder Generalabonnement nicht vorgewiesen werden, so wird der Reisende als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt. Für die Erledigung von solchen Fällen im **Selbstkontrollbereich** gilt folgende Regelung:
- Im Vergessensfall ist die nachträgliche Vorweisung des amtlichen Ausweises nicht möglich.
  - Im Vergessensfall ist die nachträgliche Vorweisung eines Halbtax- oder Generalabonnementes nur möglich, wenn während der Fahrt die Identität aufgrund eines amtlichen Ausweises einwandfrei belegt werden konnte.
- 8.55 Die als OnlineTicket ausgegebenen Fahrausweise sind grundsätzlich nicht erstattbar. Ausnahmen sind im Tarif 600.9, Ziffer 70.00 geregelt. Diese Erstattungsprozesse können nach entsprechender Prüfung der Umstände unter Einbezug des elektronischen Dossiers abgewickelt werden. Jeder Antrag - auch abgelehnte - sind im elektronischen Dossier unter Angabe von Zeit, Datum, User-ID des Verkäufers und Grund zu vermerken.
- Dienststellen ohne elektronisches Dossier verweisen an Verkaufsstellen mit elektronischen Dossiers oder an das Contact Center Brig.**
- 8.56 Bei sämtlichen OnlineTickets wird das Reisedatum beim Kauf im Internet durch den Kunden definiert.
- 8.57 Für Fragen zu sämtlichen OnlineTickets wenden sich die Kunden ausschliesslich an die auf dem OnlineTicket aufgeführte Stelle.